

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 06.01.2026

Az.: 10 K 11/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|---------------------------------|---|
| Donnerstag, 26.02.2026 | 09:00 Uhr | A 0105, Sitzungssaal | Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Breitungen

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|------------|-----------------|-------------------------|---|----------------|--------------|
| Breitungen | ---, 373/8 | Gebäude- und Freifläche | Nürnberger Straße 32, 98597 Breitungen | 511 | 1135 BV 1 |

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus (eingeschossig, zusätzlich unterkellert und mit einem ausgebauten Dachgeschoss), einem Wohnhausanbau (eingeschossig, zusätzlich unterkellert und mit einem ausgebauten Dachgeschoss), einem eingeschossigen und unterkellerten Vorbau sowie einem eingeschossigen Anbau, der als auch als überdachte Terrasse genutzt wird

Verkehrswert:

100.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 07.04.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.